



S a t z u n g über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Herzberg am Harz

- Marktgebührensatzung -
(in der Fassung der II. Sitzung vom 02.11.2022)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit § 1,2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 02. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der Standflächen zum Verkauf von Waren und sonstigen Leistungsangeboten auf den Märkten der Stadt Herzberg am Harz werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Für die Nutzung des Wochenmarktes wird bei Zuweisung an einzelnen Markttagen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Parzelle erhoben. Eine Parzelle entspricht einer Grundfläche von 9 m².

(2) Als Verkaufsstände gelten auch solche Einrichtungen, bei denen anderweitige Leistungen zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (z.B. Fahrgeschäfte).

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Aufstellen des Verkaufsstandes auf dem zugewiesenen Platz.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz kurzfristig aus vom Gebührenschuldner zu vertretenen Gründen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung des Marktes verlassen, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, die Stadt konnte den Platz noch rechtzeitig einem Dritten für den gleichen Zeitraum zuweisen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Lässt ein Gebührenschuldner einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenabrechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- und Vierteljahresgebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die in Anspruch genommene Grundfläche des Verkaufstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll, maßgebend. Dabei wird jede, ggf. auch nur teilweise genutzte Parzelle in voller Höhe abgerechnet.
- (3) Wird ein Standplatz wegen Nichtbenutzung an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Entstehen der Stadt Herzberg am Harz Aufwendungen, insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser, die vom Marktbesitzer im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verursacht werden, so sind diese gesondert zu erstatten.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei der Zuweisung eines Wochenmarktplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen längeren, mindestens dreimonatigen Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Um Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub usw. auszugleichen, wird eine Woche pro Quartal nicht berechnet. Ausfallzeiten, die darüber hinausgehen, müssen der Stadt separat nachgewiesen werden.
- (3) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten für einzelne Tage ist die Gebühr in bar gegen Quittung im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz oder an den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz zu entrichten. Die Gebühr wird, auch bei Nichtbenutzung, mit Ablauf des Markttages fällig.
- (4) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner haben der Stadt Herzberg am Harz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind.

§ 8 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.1997 in der Fassung vom 17.11.2000 für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Herzberg am Harz (Wochenmarktgebührenordnung) außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 02. November 2022

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Die II. Satzung vom 02.11.2022 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 58, Jahrgang 2022, S. 1145-1147, ausgegeben am 17.11.2022, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft getreten.